

L 5 B 374/05 ER AS

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
5
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 62 AS 1332/05 ER

Datum
14.11.2005
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 5 B 374/05 ER AS

Datum
05.12.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Der Antragstellerin wird auch für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt S. beigeordnet. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 14. November 2005 wird zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat der Antragstellerin die Kosten ihrer Rechtsverfolgung zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 22. November 2005 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom 14. November 2005, der das SG nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt hat, ist statthaft (§ 172 Sozialgerichts-gesetz - SGG -), form- und fristgerecht ein-gelegt worden ([§ 173 SGG](#)) und auch sonst zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das SG die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 14. November 2005 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 543,23 EUR monatlich zu zahlen. Der Senat hält die diesbezüglichen Ausführungen des SG für überzeugend und nimmt auf sie Bezug.

Mit dem SG sieht der Senat die gesetzliche Grundlage für den begehrten vorläufigen Rechtsschutz in [§ 86 b Abs. 2 SGG](#), denn ein belastender Verwaltungsakt der Antragsgegnerin, gegen den vorläufiger Rechtsschutz nach [§ 86 b Abs. 1 SGG](#) zu gewähren wäre, ist nicht dokumentiert und auch sonst nicht ersichtlich. Abgesehen davon ist auch zweifelhaft, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Antragstellerin - mit Wirkung für die Zukunft - vorliegen. Da diese Bewilligung - die Richtigkeit des Rechtsstandpunkts der Antragsgegnerin unterstellt - von Beginn an rechtswidrig war, kommt als gesetzliche Grundlage für ihre Aufhebung allein [§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz \(SGB X\)](#) in Betracht, der die Aufhebung in das Ermessen des Leistungsträgers stellt. Dass sie im Falle der Antragstellerin Ermessen ausgeübt hat, ist nicht ersichtlich. Von der Ausübung des Ermessens ist die Antragsgegnerin durch [§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#) in Verbindung mit [§ 330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch, Arbeitsförderung \(SGB III\)](#), was [§ 45 SGB X](#) angeht, nur befreit, soweit die Voraussetzungen des [§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes gegeben sind, d. h. soweit der Empfänger der Leistung bösgläubig war. Dies kann für die Antragstellerin ausgeschlossen werden. Entsprechendes würde für eine vorläufige Zahlungseinstellung gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 331 SGB III](#) gelten.

Ebenso wie das SG hält der Senat die Gewährung des begehrten vorläufigen Rechtsschutzes für geboten. Da eine vollständige Aufklärung der von europarechtlichen Bezügen geprägten Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich erscheint, ist eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Dabei sind, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat, die grundrechtlichen Belange der Antragstellerin einzubeziehen. Durch die Maßnahme der Antragsgegnerin wird die Antragstellerin völlig mittellos. Ihr werden die zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Mittel - das soziokulturelle Existenzminimum - vollständig vorenthalten, was mit der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde nicht zu vereinbaren ist. Demgegenüber werden die öffentlichen Interessen durch Weiterzahlung der Leistungen an die Antragstellerin, die die Antragsgegnerin wegen der Regelungen der VO EG 881/2002 unterbinden will, so gut wie nicht berührt. Eine indirekte Unterstützung des Ehemanns der Antragstellerin durch die Leistungen der Antragsgegnerin ist angesichts der knappen Kalkulation des Betrages der monatlichen Regelleistung und der Begrenzung der antragsgemäß zuerkannenden Kosten der Unterkunft auf die Hälfte der Miete marginal, noch dazu als die Antragstellerin die Miete allein aufzubringen hat. Im Übrigen besteht der Sinn der Sanktionen nicht darin, dem der Unterstützung von Terrororganisationen Verdächtigen - oder gar einem Ehegatten oder sonstigen Verwandten - das Existenzminimum zu entziehen, ihn gleichsam auszuhungern. Dies macht die Bestimmung des Art. 2a Abs. 1 Buchst. a Ziff. i VO (EG) 881/2002 deutlich, der zufolge Art. 2 nicht für Gelder gilt, die Grundaussgaben, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten, Hypotheken, Medikamenten oder medizinischer Behandlung sind, wenn eine der in Anhang II der VO

aufgeführten Behörden der Mitgliedstaaten – dies ist in Deutschland die Bundesbank - dies auf Antrag einer betroffenen natürlichen oder juristischen Person entscheidet und der hier-von in Kenntnis zu setzende Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen dem ausdrücklich zustimmt oder nicht widerspricht.

Unter diesen Umständen kann die Notwendigkeit des von der Antragstellerin beantragten vorläufigen Rechtsschutzes auch nicht mit der Begründung verneint werden, ihre durch Mit-tellosigkeit bedingten Notlage sei durch eine von ihr zu beantragenden Entscheidung der Deutschen Bundesbank nach Art. 2a Abs. 1 Buchst. a Ziff. i, Abs. 2 VO (EG) 881/2002 - ggf. unter Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes - zu beenden.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-12-07